

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Privatrecht
3003 Bern

Per E-Mail:
egba@bj.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 7. September 2016 die Vernehmlassung zur Totalrevision der eingangs erwähnten Verordnung eröffnet.

Der Verein Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) wurde als direktbetroffener Verband nicht direkt eingeladen (nicht auf der Adressatenliste aufgeführt), nimmt zur angestrebten Totalrevision jedoch gerne Stellung. Insbesondere deshalb, weil gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 neu auch die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer gemäss Art 41 des GeoIG als Urkundspersonen genannt sind.

Die IGS kurz vorgestellt:

- Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer – wahr.
- Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.
- Die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ermöglichen mit ihrer Arbeit in der amtlichen Vermessung die Sicherung von rund 900 Mia. an Hypothekarkrediten durch die Banken und leisten damit einen wichtigen Teil für das Funktionieren unserer Volkswirtschaft.

Zur Totalrevision nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Diese Ausdehnung der Urkundspersonen auf die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ist grundsätzlich zu begrüssen.

Kommentar zu einzelnen Artikeln

- In **Art. 6** Datenhoheit und Datenführung wird in Abs.3 festgehalten: Daten von Urkundspersonen, die durch eine Bundesbehörde ernannt werden, unterstehen der Datenhoheit und -verantwortung dieser Behörde. In Abs.2 steht, Kantone, die Urkundspersonen ermächtigen, öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen, tragen mindestens die im Kanton zugelassenen Personen in das UPReg ein.
Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sind zwar im Geometerregister¹ eingetragen und damit grundsätzlich befugt im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft tätig zu sein. Um aber effektiv als Urkundspersonen tätig zu sein, sind weitere kantonale Vorgaben zu erfüllen. In Gebieten mit freier Geometerwahl gilt diese für den ganzen Kanton, in Kantonen mit Gebietsmonopolen ist diese eingeschränkt auf einen Geometerkreis oder gar eine einzelne Gemeinde.
Wer trägt nun den Ingenieur-Geometer, die Ingenieur-Geometern ein? Um im Kanton tätig zu sein ist der Eintrag im Geometerregister Voraussetzung. Die Verantwortung, dass im Kanton der richtige Eintrag erfolgt, liegt aber beim Kanton.
- In **Art. 16** steht, dass pro Dokument eine Gebühr von 2 Franken zu entrichten sei. Dazu ist ein grosser administrativer Aufwand zu betreiben, um diese Gebühren korrekt, nachvollziehbar jährlich abzurechnen. Viel einfacher sind pauschalisierte Gebühren aufgrund eines Mengengerüstes.
- In **Art. 19** wird der gebührenfreie Bezug geregelt. Es ist nicht einzusehen, warum für die Aufbewahrung und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden keine Gebühren verlangt werden. Damit werden die Kosten einseitig von Notaren, Geometern und privaten Nutzern getragen. Eine solche Lösung ist abzulehnen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme. Wir schätzen es, wenn unsere Anliegen in die weiteren Revisionsarbeiten einfließen.

Freundliche Grüsse

Ingenieur-Geometer Schweiz



Thomas Frick, Präsident

thomas.frick@igs-ch.ch



Markus Rindlisbacher, Vorstandsmitglied

markus.rindlisbacher@igs-ch.ch

¹ Siehe <http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/services/service/register.html>